



Zeichenerklärung

Grenze der Klarstellungssatzung
gem. § 34 Abs. 4, Satz 1,
Ziffer 1 BauGB



Hinweis Boden
Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorge-
werte überschreitet, auf Flächen, die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenverunreinigungen
bekannt sind, anzubringen. Der im Rahmen von Baumalnahmen abgetragene humose Oberboden sollte im Plangebiet
verbleiben, um Flächen, an denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen
zuschützen. Bei der Umsetzung der Baumalnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach
ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderer Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden
in einer Gesamtmenge von über 800 cm³ bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen.

Hinweis Altlasten
Eintragungen im Altlastenregister sind für das Plangebiet nicht bekannt.
Hinweis Denkmalschutz
Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen. Beim Auftreten archaischer
Bodentunde und Befunde ist die Gemeinde Reichshof als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmal-
pflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

GEMEINDE REICHSHOF

Klarstellungssatzung

nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Ziffer 1 BauGB für den
im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wolfkammer

Stand: 30.03.2023